jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/20 92/13/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1995

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6;
BewG 1955 §64 Abs1 idF 1977/645;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/17/0048 E 11. März 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Weder Rückstellungen für künftige Abfertigungen von Dienstnehmern noch für Pensionsanwartschaften von Dienstnehmern sind bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens abziehbare Schulden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130071.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at